

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 594/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ann Rebecca A [REDACTED] geb. I [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N Y [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klaglerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 16. März 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Da das Berufungsgericht nicht verkennt, leidet das Verfahren
des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Mangel: Das Urteil
des Landgerichts erging im Verfahren gemäß § 209 Abs. 3 ZPO auf
eine Beweisaufnahme, die ohne Benachrichtigung der Klägerin
nach § 209 Abs. 1 ZPO, § 272 b Abs. 2 Nr. 3 ZPO angeordnet und
zu der Stellung zu nehmen ihr keine Gelegenheit gegeben worden
war. Damit wurde gegen § 272 b Abs. 4 ZPO verstoßen und der An-
spruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
verletzt. Gleichwohl bietet die Entscheidung des Berufungsge-

4/16

- 3 -

richte, von einer durch § 539 ZPO ermöglichten Zurückverweisung, die die Klägerin im Übrigen nicht beantragt hatte, abzugehen, keinen Grund für die Zulassung der Revision. Nach §§ 539, 540 ZPO ist das Berufungsgericht befugt, bei Sachdienlichkeit selbst in der Sache zu entscheiden; das Abgehen von der Zurückverweisung ist der Regelfall. Das angefochtene Urteil weist aus, daß das Berufungsgericht sich bewußt war, auch zurückverweisen zu können. Es hat die Zurückverweisung jedoch nicht für sachdienlich gehalten. Das wirkt keine Rechtsfragen im Sinne von § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf.

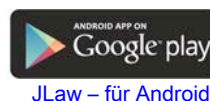
In der Sache hat das Berufungsgericht die medizinischen Fragen für hinreichend geklärt erachtet. Es ist dem verfahrensrechtlich unbedenklich verwertbaren Gutachten des Dr. Struwe gefolgt und hat wahrscheinlich verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden verneint. Diese tatrichterliche Beurteilung führt unter keinen der in § 219 Abs. 2 ZPO abschließend aufgeführten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision.

Zorn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)